



Marktgemeinde Lackenbach

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lackenbach vom 11. März 2022 über die Hundehaltung im gesamten Gemeindegebiet.

Gemäß §20 ff. des Bgld. Landessicherheitsgesetz 2019, LGBl.Nr. 30/2019 i.d.g.F., in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 11. März 2022, wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Lackenbach müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen einen Maulkorb tragen und von einer körperlich geeigneten Person an der Leine geführt werden.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind Hunde während des Einsatzes und während der Ausbildung für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

Der Halter eines Tieres hat dieses in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass durch das Tier dritte Personen weder gefährdet noch über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Als unzumutbare Belästigung Dritter gilt insbesondere auch die Verunreinigung von Kinderspielplätzen und ähnlichen Flächen.

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

§ 2

Hunde dürfen an nachstehenden Orten nicht mitgeführt werden:

Friedhof
Schul- und Kindergartenareal

§ 3

Der Hundehalter, der gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Christian WENINGER



Angeschlagen am: 16. März 2022
Abgenommen am: 31. März 2022